

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **49 (1976)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>



---

## VON MONAT ZU MONAT

---

### Neuerungen im Schiesswesen ausser Dienst

#### I.

Gründe verschiedenster Art haben zusammengewirkt, um das ausserdienstliche Schiesswesen, insbesondere die Schiesspflicht ausser Dienst, in den letzten Jahren stark ins Gespräch zu bringen. Vorschläge verschiedenster Bedeutung, die in einem weiten Bogen von einem vermehrten Ausbau dieser ausserdienstlichen Pflicht bis zu ihrer gänzlichen Abschaffung reichten, sind gemacht und in unserer Öffentlichkeit lautstark diskutiert worden. Mit einer Revision der massgebenden Verordnung vom 29. November 1955 über das Schiesswesen ausser Dienst, die der Bundesrat am 5. November 1975 beschlossen hat, wurde ein vorläufiger Schlußstrich unter diese Revisionsbestrebungen gezogen.

Mit dieser Anpassung der Ausführungsvorschriften für das ausserdienstliche Schiessen an die teilweise gewandelten Bedürfnisse der heutigen Zeit hat der Bundesrat vorerst die Grundsatzfrage beantwortet, dass er auch in Zukunft an der ausserdienstlichen Schiesspflicht festhalten möchte, in der er eine wertvolle und notwendige Ergänzung der militärischen Ausbildung erblickt. Festgehalten wird auch an den wesentlichen Grundprinzipien der Ausgestaltung und Durchführung dieser wichtigsten ausserdienstlichen Tätigkeit des Schweizer Soldaten. Dagegen sind in verschiedenen Ausführungsfragen Anpassungen an die veränderten Verhältnisse vorgenommen worden.

Da mit der neuen Verordnung nun wieder eine geklärte Rechtslage besteht, dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, um den ganzen Fragenkomplex des ausserdienstlichen Schiesswesens und seine heutige Problematik etwas näher zu betrachten. Dieser Untersuchung sei ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des ausserdienstlichen Schiesswesens vorangestellt, in der ein Stück schweizerischer Militärgeschichte liegt, dessen Kenntnis dem Verstehen der heutigen Lage dienen dürfte.

#### II.

Die Entstehung des ausserdienstlichen Schiessens fällt in die bewegten Jahre nach 1874, die uns mit der heute noch gültigen Bundesverfassung von 1874 nicht nur den Weg zu einem eidgenössischen Heer öffneten, sondern auch die Möglichkeit gaben, den zum Teil wenig erfreulichen militärischen Erfahrungen Rechnung zu tragen, die sich in der Mobilmachung unserer Armee während des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 gezeigt hatten. Genau gesehen setzte die Entwicklung der ausserdienstlichen Schiessausbildung allerdings schon einige Jahre früher ein, als mit einer Novelle vom 15. Juni 1862 zum Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 (Artikel 11) die Unterstützung der im Land vorhandenen «freiwilligen Schiessvereine, die sich mit ordonnanzmässigen Schiesswaffen üben», aus Mitteln des Bundes eingeführt wurde. Mit einem Reglement von 1863, neu gefasst 1870, wurden die Einzelheiten dieser Bundesunterstützung festgelegt, die in kurzer Zeit einen auffallenden Aufschwung der Schiessvereine bewirkten.